



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Im Dunkel der europäischen Geheimdiplomatie**

Iswolskis Kriegspolitik in Paris 1911 - 1917 ; Volksausgabe der im Auftrage des Deutschen Auswärtigen Amtes veröffentlichten Iswolski-Dokumente

Das Vorspiel, 1911, die Einigung, 1912

**Stieve, Friedrich**

**Berlin, 1926**

7. Kapitel: Die Entstehung der Balkankriege

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79744)

7. Kapitel  
Die Entstehung der Balkankriege

Die Festung der Balkanhalbinsel  
T. K. K.

---

## Russisch-Bulgarische Konvention vom Mai 1902

### Entwurf

#### 1

Vorliegendes Übereinkommen verfolgt keine aggressiven Ziele, sondern ist nur als Gegenaktion zu der zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien abgeschlossenen Militärkonvention gedacht.

#### 2

Angesichts des im Artikel 1 Gesagten faßt das vorliegende Übereinkommen nur eine Aktion gegen Österreich-Ungarn und Rumänien ins Auge und darf weder gegen die Türkei noch gegen einen anderen Balkanstaat gerichtet werden.

#### 3

Rußland wird mit allen seinen Kräften für die Erhaltung und Unantastbarkeit des bulgarischen Territoriums eintreten.

#### 4

Im Falle, daß Bulgarien oder Rußland oder diese beiden Staaten zusammen von Österreich-Ungarn oder Rumänien oder von diesen beiden Staaten oder vom Dreibund angegriffen werden sollten, sind die vertragschließenden Staaten verpflichtet, alle ihre Kräfte und Mittel für den Kampf mit den Angreifern einzusetzen, ohne irgendwelche Opfer zu scheuen, um einen vollständigen Erfolg zu erzielen.

#### 5

Wenn Bulgarien nur von Rumänien bedroht werden sollte, werden bulgarische Streitkräfte gegen Rumänien aufgeboten werden. In Anbetracht aber der Rumänien von Österreich-Ungarn versprochenen moralischen und sogar bewaffneten Unterstützung verpflichtet sich Rußland, Bulgarien diplomatische Unterstützung zu gewähren; wenn aber Österreich dazu übergehen sollte, Rumänien aktiven Beistand zu leisten, so wird auch Rußland Bulgarien mit den zur Niederwerfung Österreichs genügenden Kräften zu Hilfe eilen.

Wenn Österreich-Ungarn und Rumänien oder der Dreibund, ohne den Krieg gegen Bulgarien zu beginnen, Rußland angreifen sollten, so ist auch Bulgarien verpflichtet, seine Streitkräfte zu mobilisieren, sie nach einem auszuarbeitenden Plan zu konzentrieren und, wenn Rußland es verlangen sollte, den Angriff gegen die österreichisch-rumänischen Truppen zu beginnen.

6

Im Falle eines Krieges zwischen Rußland und Bulgarien einerseits und Rumänien und Österreich-Ungarn oder dem Dreibund andererseits wahrt Bulgarien strengste Neutralität der Türkei gegenüber und wendet die äußerste Vorsicht im Verkehr mit ihr an, um nicht durch einen Konflikt mit dieser Macht Komplikationen in der allgemeinen Lage hervorzurufen.

In Anbetracht des Gesagten konzentriert Bulgarien seine Armee an der Donau zur Aktion gegen Rumänien nach einem auszuarbeitenden Plan, in dem es zur Beobachtung der Grenze und Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe im Land einen kleinen Teil seiner Kräfte jenseits des Balkans zurückläßt.

7

Die Pläne für die Mobilisierung und Konzentrierung der bulgarischen Armee und ihrer Teile ebenso wie die Pläne für die Verteidigung und den Vormarsch gemäß der vom russischen Generalstab gestellten Aufgaben und Ziele, müssen vorher unter Leitung des russischen Generalstabes zusammen mit dem bulgarischen Kriegsministerium ausgearbeitet werden; sie werden von Seiner Kaiserlichen Majestät, dem Kaiser von Rußland, bestätigt und, wenn notwendig, später durchgesehen, verbessert und ergänzt werden.

8

Der Oberbefehl über die Streitkräfte Rußlands und Bulgariens während des Krieges und die Leitung der Operationen, sei es, daß die russische und bulgarische Armee zusammen oder getrennt, das heißt auf verschiedenen Kriegsschauplätzen operieren, steht in jedem Fall dem russischen Höchstkommandierenden zu. Seine Zarische Hoheit der Fürst von Bulgarien behält die Rechte und den Titel eines Oberkommandierenden seiner Armee bei und wird diese persönlich befehligen. Wenn aber Seine Hoheit wünschen sollten, dieses Amt einer Persönlichkeit zu übertragen, so muß diese, wie auch der Chef des Stabes der Armee nach vorheriger Verständigung mit dem russischen Kriegsministerium und mit Billigung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland erwählt werden.

Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem russischen Hauptquartier wird dem Hauptquartier des Oberkommandierenden der

bulgarischen Armee ein General der russischen Armee und diesem ein Stabsoffizier zugeteilt. Dem Kommandeur eines jeden Korps oder jeder besonderen Abteilung der bulgarischen Armee wird ein russischer Stabsoffizier attachiert. Alle diese Personen haben bei der Entscheidung von Fragen operativen Charakters eine beratende Stimme.

Dem Hauptquartier des russischen Oberkommandierenden wird ein von Seiner Zarischen Hoheit, dem Fürsten von Bulgarien ernannter bulgarischer General oder Stabsoffizier zugeteilt.

9

Die Kampf- und Transportschiffe der russischen Flotte haben während der kriegerischen Ereignisse das Recht, alle bulgarischen Häfen zu benutzen, sich in ihnen mit Verpflegungsgegenständen aller Art zu versehen und Maßnahmen zu ihrer Sperrung und Verteidigung zu ergreifen.

Die bulgarische Kriegs- und Handelsflotte wird der Verfügung des Oberbefehlshabers der russischen Flotte völlig unterstellt; dieser entscheidet alle — gemeinsamen oder getrennten — Aufgaben, die er für nötig erachtet, nach eigenem Ermessen.

10

Vorliegendes Übereinkommen tritt sofort nach seiner Unterzeichnung in Kraft und ist ein Staatsgeheimnis von besonderer Wichtigkeit.

(gez.) Generalmajor Shilinskij

Auswärtiges Amt, Dokumente aus den russischen  
Geheimarchiven. S. 11 ff.

## Russisch-Bulgarische Militärkonvention

Entwurf des Vertrages Dezember 1909

Sehr geheim

Die Kaiserlich Russische Regierung und die Zarisch Bulgarische Regierung haben es in beiderseitigem Interesse für gut gehalten, folgenden Geheimvertrag abzuschließen.

### Artikel 1

Im Falle eines gleichzeitigen bewaffneten Zusammenstoßes Rußlands mit Deutschland, Österreich-Ungarn und Rumänien oder mit Österreich-Ungarn und Rumänien, ebenso im Falle eines be-

waffneten Zusammenstoßes Rußlands mit der Türkei — ungeachtet dessen, wer die Initiative zu diesen Zusammenstößen ergriffen haben sollte — verpflichtet sich Bulgarien, auf Verlangen der russischen Regierung seine gesamten Streitkräfte sofort zu mobilisieren, kriegerische Aktionen nach vorher ausgearbeiteten Plänen einzuleiten und sie nicht vor der vollständigen Erreichung der durch unten bezeichnete Pläne vorgesehenen Ziele einzustellen, in jedem Fall aber nicht eher, als bis die russische Regierung ihre Zustimmung dazu gegeben haben sollte.

#### Artikel 2

Wenn Österreich-Ungarn im Verein mit einer anderen Macht Bulgarien angreifen sollte, ohne von diesem herausgefordert worden zu sein, so verpflichtet sich Rußland, Bulgarien aktiven bewaffneten Beistand zu leisten.

#### Artikel 3.

Wenn die Türkei gegen Bulgarien kriegerische Aktionen eröffnen sollte, ohne von diesem Staat provoziert zu sein, so verpflichtet sich Rußland, die nötige Anzahl von Truppen des kaukasischen Militärbezirks und, wenn es sich als notwendig erweisen sollte, auch des Odessaer Militärbezirks zu mobilisieren, damit die Lage der bulgarischen Armee auf dem europäischen Kriegsschauplatz auf jede Weise erleichtert werde.

Indem sich Rußland die Freiheit weiterer Aktionen im Zusammenhang mit der Gestaltung der Lage vorbehält, übernimmt es auf jeden Fall die Verpflichtung, Bulgarien aktiven bewaffneten Beistand zu leisten, wenn in einem Kriege Bulgariens mit der Türkei noch eine andere Macht sich gegen Bulgarien wenden sollte, die von Bulgarien ebenfalls nicht provoziert worden ist.

#### Artikel 4

Im Falle eines günstigen Ausgangs des bewaffneten Zusammenstoßes mit Österreich-Ungarn und Rumänien oder mit Deutschland, Österreich-Ungarn und Rumänien verpflichtet sich Rußland, Bulgarien die größtmögliche Unterstützung zu gewähren, um die Vergrößerung des bulgarischen Territoriums um den zwischen dem Schwarzen Meer und dem rechten Ufer der unteren Donau liegenden Landstrich mit bulgarischer Bevölkerung zu erreichen. Außerdem verspricht Rußland, die Wünsche Bulgariens betreffs möglicher Regulierung der übrigen Grenzen des bulgarischen Zartums auf diplomatischem Wege aktiv zu unterstützen.

Außerdem erhält Bulgarien ein Anrecht auf einen Teil der Kontribution, der seiner Teilnahme an den Kriegsoperationen mit bewaffneten Kräften und seinen Ausgaben entspricht.

#### Artikel 5

In Anbetracht dessen, daß die Verwirklichung der hohen Ideale der slawischen Völker auf der Balkanhalbinsel, die dem Herzen Rußlands so nahestehen, nur nach einem günstigen Ausgang des Kampfes Rußlands mit Deutschland und Österreich-Ungarn möglich ist, übernimmt Bulgarien die feierliche Verpflichtung, sowohl in diesem Falle als auch im Falle des Beitritts Rumäniens oder auch der Türkei zu der Koalition der obengenannten Mächte, die größten Anstrengungen zu machen, um jegliche Anlässe zu einer weiteren Ausdehnung des Konflikts zu beseitigen. Was dagegen die in Bundes- oder freundschaftlichen Beziehungen zu Rußland stehenden Mächte betrifft, so wird die bulgarische Regierung diesen gegenüber eine entsprechend freundschaftliche Haltung einnehmen.

#### Artikel 6

Im Falle eines günstigen Ausgangs des bewaffneten Zusammenstoßes mit der Türkei verpflichtet sich Rußland, den Wünschen Bulgariens betreffs Vergrößerung des Territoriums des bulgarischen Zartums um die Landstriche mit überwiegend bulgarischer Bevölkerung, annähernd in den Grenzen, die durch den in San Stefano am 19. Februar 1878 zwischen Rußland und der Türkei abgeschlossenen Präliminarvertrag festgelegt sind, die größtmögliche Unterstützung zu gewähren.

#### Artikel 7

Wenn die Ergebnisse des Krieges in den Fällen, die in den Artikeln 1, 2 und 3 des vorliegenden Vertrages vorgesehen sind, nicht vollständig den gestellten Zielen entsprechen, übernimmt Rußland die Verpflichtung, sein möglichstes zu tun, um Bulgarien in seinen jetzigen Grenzen zu erhalten und eine Bulgarien eventuell auferlegte Kontribution nach Möglichkeit zu beschränken.

#### Artikel 8

Unmittelbar nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages werden der russische Kriegsminister und der bulgarische Kriegsminister oder eigens dazu ausgewählte Persönlichkeiten von den betreffenden Regierungen bevollmächtigt, die gemeinsamen Ziele der Streitkräfte beider Staaten auf den an Bulgarien grenzenden Kriegsschauplätzen zwecks Erreichung eines möglichst vollständigen und schnellen Erfolges festzustellen; mit der Zeit können diese Ziele, wenn die Umstände es notwendig machen sollten, Änderungen unterzogen werden, aber nur nach gegenseitiger Vereinbarung.

Die detaillierten Pläne der vorläufigen Kriegsvorbereitungen werden innerhalb der allgemein festgestellten Aufgaben von dem

bulgarischen Kriegsministerium selbständig ausgearbeitet, aber mit unbedingter Beobachtung der Grundforderung, daß die Hauptmasse der bulgarischen Streitkräfte gegen den allgemeinen Feind verwendet wird. Im Interesse der Sache wird die bulgarische Regierung den russischen Militärattaché in Bulgarien über alle Vorbereitungsarbeiten und alle in den Einzelheiten vorgenommene Änderungen stets auf dem laufenden halten.

#### Artikel 9

Nach Eröffnung der Feindseligkeiten geht die bulgarische Armee völlig selbständig vor, indem sie sich von den vorher verabredeten Zielen leiten läßt, von denen nur mit Einverständnis des russischen Oberbefehlshabers oder nur im Falle von höherer Gewalt abgewichen werden darf.

Wenn im Verlauf des Krieges der russische Oberbefehlshaber es für nötig halten sollte, die ursprünglich gestellten Ziele zu ändern, so ist die bulgarische Armee verpflichtet, den entsprechenden Direktiven nachzukommen.

Nur bei vollständiger Erfüllung dieser für den Erfolg des Krieges so notwendigen Forderung ist der vorliegende Vertrag mit allen seinen Folgen für Rußland verbindlich.

#### Artikel 10

Im Falle gemeinsamer Operation der russischen und bulgarischen Armee auf einem und demselben Kriegsschauplatz fällt das Oberkommando dem russischen Oberbefehlshaber zu; in allen übrigen Fällen steht bei gemeinsamen Operationen verschiedener Truppenabteilungen das Kommando dem Befehlshaber der dem Range nach höherstehenden militärischen Einheit zu (in der Reihenfolge Bataillone, Regiment, Brigade, Division, Korps und Heeresabteilung); bei Vereinigung der Truppeneinheiten desselben Ranges erhält der im Range höherstehende Kommandeur den Oberbefehl.

#### Artikel 11

Dem Stabe des Oberbefehlshabers der bulgarischen Armee wird ein eigens ernannter General oder Oberst aus dem russischen Generalstab als militärischer Hauptbevollmächtigter zugeteilt; er wird der einzige Vermittler für die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Oberbefehlshabern sein. Die russische Regierung behält sich das Recht vor, auch in kleineren Kräfteinheiten der bulgarischen Armee Militärbevollmächtigte zu unterhalten, die sämtlich unmittelbar dem Hauptbevollmächtigten unterstehen; bei der Entscheidung der verschiedenen strategischen oder anderen Fragen, in denen die gegenseitigen russisch-bulgarischen Interessen auf irgend-

eine Weise zusammenstoßen können, steht ihnen eine beratende Stimme zu. Der bulgarische Kommandeur entscheidet die Fragen selbständig nach eigenem Gutdünken; er hat indes nicht das Recht, eine wirtschaftliche Mitivierung zu verweigern, falls seine Entscheidung im Widerspruch mit der Meinung des russischen Militärbevollmächtigten stehen sollte.

In den wichtigsten Fällen steht die endgültige Entscheidung der betreffenden Frage prinzipiell dem russischen Oberbefehlshaber zu.

Der russische Hauptmilitärbevollmächtigte und die Militärbevollmächtigten sind von den betreffenden Stäben über alle Operationen, Pläne und Absichten vollständig unterrichtet zu halten.

#### Artikel 12

In der Frage der Ernennung des Höchstkommmandierenden der bulgarischen Armee — falls Seine Zarische Hoheit, der Zar von Bulgarien den Oberbefehl nicht selbst zu übernehmen wünschen sollte — sowie in der Frage der Wahl des Chefs des Stabes des Höchstkommmandierenden verpflichtet sich die bulgarische Regierung, sich mit der russischen Regierung im voraus zu verständigen.

#### Artikel 13

Die verbündeten Truppen genießen die gleichen Rechte und allseitige Unterstützung von seiten der russischen und bulgarischen Militär- und Zivilbehörden, ohne daß hierbei ein Unterschied in bezug auf das Territorium gemacht wird, auf dem die Truppen operieren; diese Bedingung bezieht sich auf die Einquartierung, Requisitionen aller Art, das Sanitäts-, Post- und Telegraphenwesen u. a. m.

Außerdem übernimmt die bulgarische Regierung die Verpflichtung, den russischen Militär- und Marinebehörden alle vorhandenen See- und Hafenanlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel 14

Der vorliegende Vertrag gilt für die Dauer von fünf Jahren und von da ab, bis zum Ablauf eines Jahres gerechnet, vom Tage der Kündigung des Vertrages durch eine der vertragschließenden Parteien.

#### Artikel 15

Vorliegender Vertrag gilt als geheim; beide Regierungen verpflichten sich, alle von ihnen abhängenden Maßnahmen zu seiner Geheimhaltung zu treffen.

#### Artikel 16

Wenn der vorliegende Vertrag seine Gültigkeit verlieren sollte, so müssen die Originalexemplare vernichtet werden: das russische

Exemplar in Gegenwart des bulgarischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers in Petersburg und das bulgarische Exemplar in Gegenwart des russischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers in Sofia oder in Gegenwart der Vertreter derselben.

Es versteht sich von selbst, daß beide Regierungen die moralische Verpflichtung übernehmen, den Inhalt des bezeichneten Vertrages auch nach dessen Vernichtung geheimzuhalten.

Auswärtiges Amt, Dokumente aus den russischen  
Geheimarchiven. S. 27 ff.

## Bulgarisch-Serbischer Vertrag vom Jahre 1912

### Übersetzung

Seine Majestät Ferdinand I., Zar von Bulgarien, und Seine Majestät Peter I., König von Serbien, von dem Glauben an die Gemeinsamkeit der Interessen und der Gleichartigkeit der Schicksale ihrer Staaten und beider Brudervölker, der Bulgaren und Serben, durchdrungen und fest entschlossen, mit vereinten Kräften diese Interessen zu wahren und deren allseitige Entwicklung zu fördern, haben folgendes vereinbart:

#### Artikel I

Das Zartum Bulgarien und das Königreich Serbien garantieren einander gegenseitig die staatliche Unabhängigkeit und den Bestand ihres Staatsgebiets, indem sie sich verpflichten, unbedingt und ohne jede Einschränkung mit allen Kräften sich gegenseitig zu Hilfe zu eilen, wenn ein oder mehrere andere Staaten eines der beiden Länder angreifen sollten.

#### Artikel II

Beide vertragschließenden Seiten verpflichten sich, auch in dem Falle einander mit allen Kräften zu unterstützen, wenn irgendeine der Großmächte den Versuch machen sollte, irgendein auf dem Balkan liegendes und gegenwärtig unter türkischer Herrschaft befindliches Gebiet, wenn auch nur zeitweilig, an sich zu reißen, zu okkupieren oder mit Truppen zu besetzen, — falls auch nur eine der beiden Staaten dies als schädlich für seine Lebensinteressen oder als Anlaß zum Kriege (casus belli) betrachtet.

#### Artikel III

Beide vertragschließenden Seiten verpflichten sich, nur gemeinschaftlich und nach vorheriger Verständigung Frieden zu schließen.

#### Artikel IV

Zur vollständigsten und zweckmäßigsten Erfüllung des vorliegenden Vertrages wird eine Militärkonvention abgeschlossen werden, in welcher sowohl alles vorzusehen ist, was in bezug auf die militärische Organisation, Dislozierung und Mobilisierung der Truppen und auf das Verhältnis der Oberkommandos in Friedenszeiten vereinbart werden muß, als auch alles, was über Kriegsvorbereitungen, Kriegszustand und erfolgreiche Kriegführung zu sagen ist. Die Militärkonvention gilt als integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Vertrages. Zu ihrer Ausarbeitung wird spätestens 15 Tage nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geschritten, und sie muß nach längstens zwei Monaten fertiggestellt sein.

#### Artikel V

Der vorliegende Vertrag und die erwähnte Militärkonvention bleiben vom Tage ihrer Unterzeichnung bis zum 31. Dezember 1920 einschließlich in Kraft. Sie können auch auf eine weitere Frist verlängert werden, aber nur nach ergänzender Verständigung, welche von beiden vertragschließenden Parteien bestätigt werden muß; wenn jedoch am Tage des Erlöschens des Vertrages und der Militärkonvention beide Parteien sich im Kriege oder in einem vom Krieg hervorgerufenen Zustande befinden, so bleibt der Vertrag und die Militärkonvention bis zum Abschluß des Friedens und der Liquidierung der durch den Krieg geschaffenen Lage in Kraft.

#### Artikel VI

Vorliegender Vertrag wird in zwei gleichen, in bulgarischer und serbischer Sprache abgefaßten Exemplaren unterzeichnet. Sie werden von den Herrschern und ihren Ministern für auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet werden. Die ebenfalls in zwei Exemplaren in bulgarischer und serbischer Sprache abzufassende Militärkonvention wird von den Herrschern, ihren Ministern für auswärtige Angelegenheiten und den speziellen Militärbevollmächtigten unterzeichnet werden.

#### Artikel VII

Der vorliegende Vertrag und die Militärkonvention können publiziert und anderen Staaten mitgeteilt werden, jedoch nur nach vorheriger Verständigung beider vertragschließenden Seiten und nur gemeinsam und gleichzeitig.

Ebenso kann nur nach vorhergehender Verständigung ein anderer Staat in den Verband aufgenommen werden.

Verfaßt in Sofia am 29. Februar 1912

Auswärtiges Amt, Dokumente aus den russischen  
Geheimarchiven. S.31ff.

## Geheimanlage zu dem Bulgarisch-Serbischen Vertrag von 1912

Übersetzung aus dem Serbischen

### I

Wenn in der Türkei innere Unruhen ausbrechen sollten, welche die staatlichen und nationalen Interessen beider vertragschließenden Parteien oder einer von ihnen bedrohen, und in dem Falle, daß infolge des Eintretens von inneren oder äußeren Schwierigkeiten in der Türkei der Status quo auf der Balkanhalbinsel erschüttert sein sollte, wendet sich die vertragschließende Partei, die als erste von der Notwendigkeit des bewaffneten Eingreifens überzeugt ist, in einem motivierten Vorschlag an die andere Partei, die ihrerseits verpflichtet ist, sofort in Meinungs austausch zu treten und im Falle der Uneinigkeit mit der anderen verbündeten Partei letzterer ausführliche Antwort zu geben. Wenn eine Einigung über ein bewaffnetes Vorgehen zustande kommen sollte, so ist Rußland davon zu benachrichtigen, und wenn letzteres keine Hindernisse in den Weg legt, so schreiten die Verbündeten zu den verabredeten kriegerischen Operationen, wobei sie sich in allem vom Gefühl der Solidarität leiten lassen und die beiderseitigen Interessen wahren. Im entgegengesetzten Falle, d. h. wenn eine Einigung nicht zustande kommen sollte, wird die Frage Rußland zur Begutachtung vorgelegt; die Entscheidung Rußlands ist für beide vertragschließenden Parteien verbindlich. Falls Rußland seine Meinung nicht zu äußern wünschen und deshalb eine Verständigung zwischen den vertragschließenden Parteien nicht zustande kommen sollte, und falls dann die Partei, die sich für bewaffnete Einmischung entschieden hat, die Feindseligkeiten gegen die Türkei trotzdem allein eröffnen sollte, so ist die andere Partei verpflichtet, ihren Verbündeten gegenüber wohlwollende Neutralität zu bewahren, sofort zu der in der Militärkonvention vorgesehenen Mobilisierung zu schreiten und mit allen Kräften dem Verbündeten zu Hilfe zu eilen, wenn eine dritte Macht auf die Seite der Türkei treten sollte.

### II

Das gesamte durch die gemeinsamen Operationen in §§ 1 und 2 des Vertrages und in § 1 dieser Geheimanlage erwähnte Gebiet, falls es erworben werden sollte, wird von gemeinsamen Behörden beider Verbündeten (condominium) verwaltet und sofort, keinesfalls

aber später als drei Monate nach Wiederherstellung des Friedenszustandes, auf folgenden Grundlagen liquidiert:

Serbien erkennt die Rechte Bulgariens auf das Gebiet im Osten von Rhodope und dem Flusse Struma an und Bulgarien die Rechte Serbiens auf das Gebiet im Norden und Westen von Schar-Planina.

Was die zwischen Schar-Planina, Rhodope, dem Archipelag und dem See von Ochrida liegenden Gebiete betrifft, so wird mit diesen Gebieten, falls beide Seiten die Bildung eines gesonderten autonomen Gebietes aus diesem Territorium infolge allgemeiner serbischer und bulgarischer Nationalitätsinteressen oder aus anderen äußeren oder inneren Ursachen für unmöglich halten, auf Grund folgender Bestimmungen verfahren: Serbien verpflichtet sich, kein Land zu beanspruchen, das außerhalb der auf beiliegender Karte bezeichneten Linie liegt; diese beginnt an der türkisch-bulgarischen Grenze bei Golem Wrch. (nördlich von Kriwe Palanka) und setzt sich von dort ab wie folgt fort: in südwestlicher Richtung bis zum Ochridasee, über die Höhe Kitke zwischen den Dörfern Meteshew und Podrshikonj, über die Höhe im Osten des Dorfes Neraw und die Wasserscheide bis zur Höhe 1000 nördlich von Baschtewo (Gradatz-Planina), durch das Dorf Baschtewo zwischen den Dörfern Ljubentzy und Petralitze, durch die Höhe von Ostritzy 1000 (Lisatz-Planina) auf die Höhe 1050 zwischen den Dörfern Dratsch und Opile, durch das Dorf Talschimanzy und Shiwalewo, auf die Höhe 1050 und 1000, durch das Dorf Keschani, längs der Hauptwasserscheide von Gradischte Planina auf die Höhe Gorischte, über die Höhe 1023, längs der Wasserscheide zwischen Iwankowaz und Loginaz, durch Weterskog und Sopot zum Wardar, über den Wardar, längs der Bergketten zur Höhe 2550, dann auf die Berge von Perepol zu längs ihrer Wasserscheide zwischen den Dörfern Krape und Barbarasa, auf die Höhe 1200 zwischen den Dörfern Jakrenow und Dranowzu, auf die Höhe Tschesma zu (1254), längs der Wasserscheide von Baba-Planina und Kruschkatepesi zwischen den Dörfern Sopa und Zrske, auf dem Gipfel der Berge von Protaj östlich des Dorfes Belize zu, durch Breshana auf die Höhe 1200 (Ilinska-Planina) zu, längs der Wasserscheide über die Höhe 1330 auf die Höhe 1217 zu und zwischen den Dörfern Liwanischta und Gorenzy bis zum Ochridasee bei dem Kloster Gubowzy. Bulgarien verpflichtet sich, diese Grenze anzunehmen, wenn Seine Kaiserliche Majestät der Zar, an den die Bitte gerichtet werden wird, oberster Schiedsrichter in dieser Frage zu sein, sich zugunsten der bezeichneten Linie aussprechen sollte. Es versteht sich von selbst, daß beide Parteien sich verpflichten, als endgültige Grenze diejenige Linie anzunehmen, welche Seine Kaiserliche Majestät der Zar in den oben genannten Grenzen als den Rechten und Interessen beider Seiten am besten entsprechend festzusetzen für gut erachten wird.

### III

Eine Kopie des Vertrages mit dieser Geheimanlage und ebenso die Militärkonvention werden der Russischen Kaiserlichen Regierung gemeinsam von den vertragschließenden Parteien mit der Bitte überreicht werden, Kenntnis davon zu nehmen und den darin angegebenen Zielen gegenüber eine wohlwollende Haltung einzunehmen, alsdann den Kaiser zu bitten, Seine Kaiserliche Majestät möge geruhen, die durch diesen Vertrag sowohl Ihm als Seiner Regierung zugedachte Aufgabe anzunehmen und zu billigen.

### IV

Jeder Streit, der bei der Auslegung und Erfüllung irgendeines Artikels dieses Vertrages, der Geheimanlage und der Militärkonvention entstehen sollte, wird der endgültigen Entscheidung Rußlands anheimgestellt, sobald die eine oder die andere Partei es für unmöglich erklären sollte, eine Einigung durch unmittelbare Verhandlungen zu erzielen.

### V

Kein Artikel dieses Geheimvertrages darf ohne vorherige Verständigung zwischen beiden vertragschließenden Parteien und ohne Einverständnis Rußlands der Öffentlichkeit übergeben oder einer anderen Macht mitgeteilt werden.

Verfaßt in Belgrad am 29. Februar 1912  
Auswärtiges Amt, Dokumente aus den russischen  
Geheimarchiven. S.32ff.

## Bulgarisch-Serbische Militärkonvention

Zu Nr. 29. Belgrad 1912

Sehr vertraulich

Den Leitsätzen (des II. Artikels) des Freundschafts- und Bündnisvertrages zwischen den Königreichen Serbien und Bulgarien entsprechend und um den Krieg erfolgreicher führen und die Ziele völlig erreichen zu können, die durch das Bündnis vorgesehen sind, werden folgende Bestimmungen bestätigt, die dieselbe bindende Kraft und Bedeutung haben wie die Bedingungen des Vertrages selbst.

### Artikel I

Die Königreiche Serbien und Bulgarien verpflichten sich in den Fällen, die im Artikel I und II des Bündnisvertrages sowie auch im

Artikel I der geheimen Anlage zum erwähnten Verträge vorgesehen sind, sich gegenseitig zu Hilfe zu kommen, und zwar: Bulgarien mit einer Kriegsmacht von mindestens 200 000 Mann, Serbien mit einer solchen von 150 000 Mann, die für Kriegsoperationen an der Grenze und auch außerhalb des Gebietes des betreffenden Staates vorgebildet worden sind.

In die obenerwähnte Zahl dürfen weder Reservisten noch Ersatztruppenteile noch Reservisten des dritten serbischen Aufgebots noch bulgarischer Landsturm einbegriffen werden.

Die erwähnten Truppen müssen an der Grenze oder außerhalb des Gebietes des betreffenden Staates in der Richtung eintreffen, die durch die Erfordernisse und Aufgaben der Kriegsoperationen bedingt sein wird, und zwar hat dieses nicht später als innerhalb einer Frist von 21 Tagen vom Moment der Kriegserklärung oder der Benachrichtigung eines der Verbündeten zu geschehen, daß der *Casus foederis* eingetreten sei. Jeder der Verbündeten ist jedoch schon vor Ablauf der oben bezeichneten Frist verpflichtet, wenn solches dem Charakter der Kriegsoperationen entspricht und zum Erfolge des Krieges beitragen kann, einzelne Abteilungen seiner Truppen, entsprechend dem Fortschreiten der Mobilisierung und der Konzentrierung, auf den Kampfplatz zu führen und damit nicht später als am 7. Tage vom Moment der Kriegserklärung oder des Eintritts des *Casus foederis* an zu beginnen.

#### Artikel II

Falls Rumänien Bulgarien angreifen sollte, verpflichtet sich Serbien, Rumänien sofort den Krieg zu erklären und seine Truppen in einer Anzahl von nicht unter 100 000 Mann entweder an die mittlere Donau oder auf den Kriegsschauplatz in der Dobrudscha gegen Rumänien zu senden.

Falls die Türkei Bulgarien angreifen sollte, verpflichtet sich Serbien, in das Gebiet der Türkei einzufallen und von seinen mobilisierten Truppen nicht weniger als 100 000 Mann auf den Kriegsschauplatz am Wardar zu senden.

Falls Serbien sich zu dieser Zeit mit einer anderen Macht (allein oder gemeinsam mit Bulgarien) schon im Kriege befinden sollte, so ist es verpflichtet, alle verfügbaren Truppen gegen Rumänien oder die Türkei zu entsenden.

#### Artikel III

Falls Österreich-Ungarn Serbien angreifen sollte, verpflichtet sich Bulgarien, Österreich-Ungarn sofort den Krieg zu erklären und seine Truppen in Stärke von 200 000 Mann auf serbisches Gebiet zu entsenden und gemeinsam mit der serbischen Armee offensiv und defensiv gegen Österreich-Ungarn operieren zu lassen.

Diese Verpflichtungen seitens Bulgariens zugunsten Serbiens bleiben auch für den Fall in Kraft, daß Österreich-Ungarn, nach Vereinbarung mit der Türkei oder ohne eine solche, unter irgendeinem Vorwande seine Truppen in den Sandschak von Nowi-Bazar einrücken lassen und hierdurch Serbien nötigen sollte, entweder Österreich-Ungarn den Krieg zu erklären oder seine Heere nach dem Sandschak zur Verteidigung seiner dortigen Interessen zu entsenden, wodurch Serbien einen Zusammenstoß mit Österreich-Ungarn hervorrufen würde.

Falls die Türkei Serbien angreifen sollte, verpflichtet sich Bulgarien, sofort in türkisches Gebiet einzudringen und aus dem Bestande der auf Grund des Artikels I der gegenwärtigen Konvention mobilisierten Truppen eine Armee von mindestens 100 000 Mann auf den Kriegsschauplatz des Wardar zu entsenden.

Wenn Rumänien Serbien angreifen sollte, verpflichtet sich Bulgarien, gegen die rumänische Armee aggressiv vorzugehen, sobald dieselbe die Donau überschritten haben und in serbisches Gebiet eingedrungen sein sollte. Falls Bulgarien in einem der in diesem Artikel vorgesehenen Fälle sich bereits allein oder in Gemeinschaft mit Serbien im Kriegszustande mit einer anderen Macht befinden sollte, so verpflichtet es sich, Serbien mit allen noch verfügbaren Truppen beizustehen.

#### Artikel IV

Falls Serbien und Bulgarien auf Grund vorhergehender Übereinkunft der Türkei den Krieg erklären sollten, so verpflichtet sich jeder der Verbündeten, falls keine anderen speziellen diesbezüglichen Vereinbarungen vorliegen sollten, aus dem Bestande der auf Grund des Artikels I dieser Konvention mobilisierten Truppen je eine Armee von mindestens 100 000 Mann auf den Kriegsschauplatz am Wardar zu senden.

#### Artikel V

Falls eine der vertragschließenden Parteien ohne vorhergehende Verständigung und Vereinbarung mit der anderen Partei einer dritten Macht den Krieg erklären sollte, so ist die andere Partei von den Verpflichtungen des Artikels I dieser Konvention entbunden; sie ist aber während des Krieges verpflichtet, ihrem Verbündeten gegenüber eine freundschaftliche Neutralität zu wahren und auch sofort ein Heer von mindestens 50 000 Mann zu mobilisieren, um ihrem Verbündeten eine möglichst große Bewegungsfreiheit zu schaffen.

#### Artikel VI

Während der Kriegsoperationen der Verbündeten darf keine der vertragschließenden Parteien ohne vorherige Benachrichtigung und

Vereinbarung mit der anderen Partei einen 24 Stunden übersteigenden Waffenstillstand mit dem Gegner abschließen. — Die vertragschließenden Parteien dürfen Friedensbedingungen nur führen oder einen Friedensvertrag nur abschließen, nachdem sie sich gemeinsam darüber verständigt haben.

#### Artikel VII

Während des Krieges führt der gesetzliche Kommandeur die Truppen jeder vertragschließenden Parteien; derselbe leitet auch ihre Operationen.

Wenn einzelne Abteilungen aus dem Bestande der Truppen der beiden vertragschließenden Parteien gegen das gleiche Objektiv operieren, so übernimmt das gemeinsame Kommando: über Einheiten gleicher Stärke — der dem Range nach ältere Kommandeur; über Einheiten verschiedener Stärke — der seiner Stellung nach ältere Kommandeur.

Wenn eine oder mehrere besondere Armeen, die zum Bestande des Heeres einer der vertragschließenden Parteien gehören, zur Verfügung der anderen Partei gestellt werden, so behält der rechtmäßige Heerführer das Kommando über dasselbe; derselbe ist jedoch bei allen strategischen Operationen dem Höchstkommmandierenden desjenigen Vertragschließenden unterstellt, zu dessen Verfügung er sich befindet.

Im Falle gemeinsamer Kriegsoperationen gegen die Türkei wird das Oberkommando auf dem im Artikel IV dieser Konvention vorgesehenen Kriegsschauplatz am Wardar Serbien überlassen, falls seine Hauptkräfte auf diesem Kriegsschauplatz operieren und die Anzahl der bulgarischen Truppen übersteigen sollten.

Falls aber die serbische Hauptarmee Operationen auf dem Kriegsschauplatz des Wardar nicht vornehmen sollte oder ihre Kräfte den bulgarischen nachstehen sollten, so fällt das Oberkommando auf dem erwähnten Kriegsschauplatz dem bulgarischen Heerführer zu.

#### Artikel VIII

Falls die Heere beider vertragschließenden Parteien sich unter einem gemeinsamen Kommando befinden sollten, so sind alle Befehle und Verfügungen, die die strategischen und technischen Operationen betreffen, in beiden Sprachen — serbisch und bulgarisch — abzufassen.

#### Artikel IX, X, XI, XII, XIII

beziehen sich auf nebensächliche Verfügungen über Verproviantierung und Verpflegung der verbündeten Armeen, über den Transport von Verwundeten und Kranken, Bestattung der Toten usw.,

über Verteilung von Kriegstrophäen; über Ernennung von besonderen Delegierten bei den Stäben zwecks gegenseitiger Verständigung; über Reparatur der Verkehrswege; über verschiedene andere Fragen bleibt es den Chefs der Generalstäbe überlassen, später in weitere Verhandlungen zu treten.

#### Artikel XIV

Diese Konvention tritt in Kraft vom Moment ihrer Unterzeichnung und behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Freundschaftsbündnisvertrages, dem sie als integrierender Bestandteil beigelegt wird.

Belgrad-Sofia, den 29. August 1912

Die Konvention ist unterzeichnet:

König Peter	König Ferdinand
Milanowitsch	Geschow
General Putnik	General Fitschew

Auswärtiges Amt, Dokumente aus den russischen  
Geheimarchiven. S. 35 ff.

#### *Der russische Außenminister an den russischen Botschafter in London*

Telegramm Nr. 580

St. Petersburg, den 17./30. März 1912

Persönlich

Ich telegraphiere nach Paris:

Zwischen Serbien und Bulgarien ist mit unserem Willen ein Bündnis abgeschlossen worden zu gegenseitiger Verteidigung und zum Schutze der gemeinsamen Interessen für den Fall der Veränderung des Status quo auf dem Balkan oder des Angriffes einer dritten Macht auf eine der vertragschließenden Parteien. Geschow und der serbische Gesandte in Sofia, Spalaikowitch, haben das Zustandekommen dieses Vertrages dem englischen Gesandten in Bulgarien, Ironside, mitgeteilt. Ich bitte Sie, einen Ihrer Ansicht nach richtigen Zeitpunkt zu benutzen, um Poincaré obiges mündlich zu seiner persönlichen Information mitzuteilen, indem Sie ihn auf die allerernsteste Weise darauf aufmerksam machen, daß der Abschluß des Bündnisses unbedingt geheimgehalten werden muß. Sie können hinzufügen, daß, da eine besondere Geheimklausel beide Seiten verpflichtet, die Ansicht Rußlands einzuholen, ehe sie zu aktiven Maßnahmen schreiten, wir der Ansicht sind, daß wir auf diese Weise ein Mittel in Händen haben, auf beide Seiten einzuwirken

und daß wir gleichzeitig eine Schutzmaßregel getroffen haben, um uns der Erweiterung des Einflusses einer größeren Macht auf dem Balkan zu widersetzen.

Sasonow

*Der russische Außenminister an den  
russischen Botschafter in Paris*

Telegramm Nr. 630 St. Petersburg, den 24. März/6. April 1912

Persönlich

Zu meinem außerordentlichen Erstaunen erfuhr ich, daß G. Louis augenscheinlich in einem chiffrierten Telegramm von Poincaré mit dem Inhalt der Mitteilung bekannt gemacht worden ist, die Sie dem französischen Ministerpräsidenten auf Grund meines Telegrammes Nr. 580 mündlich gemacht hatten, während doch diese Mitteilung nur zu seiner persönlichen Inkenntnissetzung als Haupt einer verbündeten Regierung und als Beweis unseres Vertrauens bestimmt war. Belieben Sie die Aufmerksamkeit Poincarés darauf zu richten, daß ein derartiges Verhalten zu einem erstgradigen internationalen Geheimnis ernste Befürchtungen für die Möglichkeit der ferneren Bewahrung dieses Geheimnisses erweckt.

Sasonow

*Der russische Botschafter in Paris an den  
russischen Außenminister*

Streng vertraulicher Brief Paris, den 24. Mai/6. Juni 1912

Der bulgarische Finanzminister Todorow hat einige Tage hier zugebracht, um mit der französischen Regierung und den französischen Banken die geplante Anleihe zu besprechen. Gemäß den erhaltenen Weisungen habe ich in dieser Beziehung ihn sehr unterstützt und Todorow hat Paris sehr befriedigt verlassen.

Während die französische Regierung bei dem vorigen Versuche, eine Anleihe auf dem Pariser Markte abzuschließen, besondere Sicherheiten von Bulgarien verlangte, haben Poincaré und Klotz jetzt den Banken in dieser Frage ganz freie Hand gelassen. Todorow hat diese kitzlige Frage offenbar ganz befriedigend gelöst. Es wurde weiter beschlossen, daß die Anleihe im Oktober ausgegeben wird, daß aber schon vorher die Banken der bulgarischen Regierung die erforderlichen Vorschüsse geben werden.

Am Tage vor seiner Abreise aus Paris hat Todorow mich be-

sucht, um mir für die geleistete Unterstützung warm zu danken. Dabei hat er aus eigener Initiative die Lage im nahen Orient berührt und mir folgende Erwägungen vorgelegt, die mich durch ihre Wichtigkeit und Offenheit betroffen machten:

Er ist überzeugt, und diese Ansicht wird auch von den anderen Mitgliedern der bulgarischen Regierung geteilt, daß eine schnelle Beendigung des italienisch-türkischen Krieges ganz und gar nicht im Interesse Bulgariens liege. Der gegenwärtige Streit dürfte letzten Endes die beiden Staaten außerordentlich schwächen, und beide gehören zu den Mächten, die grundsätzlich dem Slawentum und den slawischen Balkanstaaten feindlich sind. Die Führer aller politischen Parteien Bulgariens sind der Ansicht, eine ähnliche Konjunktur werde sich auf lange hinaus nicht wiederholen, und Bulgarien würde infolgedessen einen unverzeihlichen Fehler begehen, wenn es keinen Versuch unternähme, diese Gelegenheit zur Erreichung seiner historischen Ziele auszunutzen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die bulgarische Regierung gegen eine Konferenz zum Versuch, dem italienisch-türkischen Konflikt ein Ende zu machen. Eine Konferenz werde erst notwendig sein, wenn die Ereignisse sich weiter entwickelt hätten und die Fragen aufgetaucht sein würden, deren Lösung von Europa abhängen.

Diese Haltung Bulgariens dem Kriege gegenüber braucht, nach Todorow, in Rußland keine Unruhe zu erwecken. Die Regierung Geschows sei stark genug abwarten zu können, bis ein günstiger Augenblick sich biete. Die bulgarische Regierung erblicke ihre unmittelbare Aufgabe darin, einen Aktionsplan gemeinsam mit den anderen Balkanstaaten aufzustellen. Das Bündnis mit Serbien sei der erste Schritt in dieser Richtung. Augenblicklich müßten alle Anstrengungen gemacht werden, um zu erreichen, daß Rumänien sich nicht dem Vorgehen Bulgariens nach Süden widersetze, und Todorow glaubt, es werde möglich sein, um den Preis einer Grenzberichtigung bei Silistria zu diesem Ergebnis zu gelangen.

Außerdem fänden in diesem Augenblick Besprechungen mit Griechenland statt, die höchstwahrscheinlich zu einer Vereinigung der Interessen Bulgariens und Griechenlands führen würden. Die bulgarische Regierung sei fest entschlossen, keine Schritte zu tun, die Rußland gegen seinen Willen zu militärischen Maßnahmen veranlassen würden, aber andererseits müsse Rußland Bulgarien die Freiheit lassen, gemäß dem Lauf der Ereignisse und etwa sich bietenden, günstigen Umständen diesen oder jenen Beschluß zu fassen, ohne die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens mit Italien auszuschließen, das bereits Andeutungen in diesem Sinne gemacht habe.

Bulgarien gebe zu, daß Konstantinopel und die Meerengen dem speziellen Interessenkreis Rußlands angehörten und ziehe die Möglichkeit in Betracht, daß wir uns solange fernhalten könnten, als

diese Interessen nicht berührt würden. Das würde sogar für Bulgarien vorteilhaft sein, weil eine abwartende Haltung Rußlands auch Österreich verhindern würde, sich in die Angelegenheit zu mischen: die allgemeine Klärung der Lage würde Sache Europas sein, voraussichtlich auf einem Kongreß oder einer Konferenz, wo Rußland nicht nur von Frankreich und England, sondern auch von Italien unterstützt werden würde.

Vorstehendes gibt so genau wie möglich die langen Auseinandersetzungen Todorows wieder. Nachdem ich ihm aufmerksam zugehört hatte, antwortete ich ihm, daß ich mich eines grundlegenden Urteils enthalten wolle, ihn aber darauf aufmerksam machen möchte, wie schwierig es sei, seinen Plan auszuführen, besonders in betreff Österreichs, das sich, selbst wenn wir passiv blieben, kaum einer aktiven Intervention enthalten würde. Auf meine Frage: „Was hält König Ferdinand von diesem Plan?“ antwortete Todorow, der König habe in der letzten Zeit die wahrhaften historischen Aufgaben Bulgariens begriffen und sei mit seinem Volk und seiner Regierung eines Sinnes. Den Beweis dafür bilde seine Einwilligung in das bulgarisch-serbische Bündnis. Andererseits dürfen wir es nicht aus den Augen verlieren, daß er im kritischen Augenblick jede Hand ergreifen wird, die ihm Hilfe anbietet. Das aber müßten wir notwendig im Auge behalten.

Die Gedanken, die mir Todorow dargelegt, verdienen, wie mir scheint, um so mehr Beachtung, als er, wie ich weiß, eines der tätigsten und einflußreichsten Mitglieder des Kabinetts Geschow ist. Wie Ihr Brief an A. B. Nekludow zeigt, hat Danew auch damit begonnen, daß er Ihnen erklärte, es sei notwendig, die jetzigen Schwierigkeiten der Türkei auszunutzen. Ich weiß nicht, ob er in seiner Aufrichtigkeit so weit gegangen ist wie Todorow. Aus privater, aber wohlunterrichteter Quelle weiß ich, daß er sich sehr über die kalte Dusche beklagt hat, die er von Ihnen erhielt und daß er während seines Aufenthalts in Petersburg bemüht war, Sympathien für die bulgarischen Bestrebungen in der Gesellschaft und in der Presse zu erwerben. Wie dem auch sei, ich glaube nicht, daß die Bekenntnisse Todorows nur zufällig gemacht wurden, sondern daß er uns auf eine aktive Politik Bulgariens vorbereiten wollte. Aus Paris ist er auf Antrieb Geschows nach Wien gegangen und wahrscheinlich fährt er von dort nach Moskau. Ich habe ihm energisch empfohlen, seine Anwesenheit in Rußland zu benutzen, um Sie aufzusuchen und Ihnen mit gleicher Offenheit alles zu wiederholen, was er mir gesagt hat.

Wenn Bulgarien wirklich die auswärtigen Verhältnisse im nahen Orient so oder so auszunutzen entschlossen ist, muß befürchtet werden, daß für den Fall der vom bulgarischen Standpunkt aus verfrühten Berufung einer Konferenz, Bulgarien künstlich irgend-

einen Zwischenfall herbeiführen wird, um die Konferenz zu nötigen, den Umfang ihrer Tätigkeit zu erweitern. Als ich mit Poincaré die Frage der Konferenz erwog, habe ich nicht unterlassen, ihn auf diese Gefahr hinzuweisen, ohne ihn natürlich in die Pläne Todorows einzuweißen.

Iswolski

*Der russische Botschafter in Paris an den  
russischen Außenminister*

Brief

Paris, den 7./20. Juni 1912

Poincaré hat mir vom Besuch des Königs von Bulgarien in Wien und in Berlin gesprochen und seiner Beunruhigung über die Zwecke und den Charakter des Besuchs Ausdruck gegeben. Die dem König erwiesenen Ehren haben ihn überrascht und unwillkürlich ist in ihm der Verdacht aufgetaucht, dies seien Anzeichen für eine von dem König im geheimen Deutschland und Österreich gegenüber eingegangene Verpflichtung.

„Sie wissen,“ sagte er mir, „daß die französische Regierung die bulgarische Anleihe in Paris nur deswegen zu erleichtern geneigt war, weil die russische Regierung ihr erklärte, daß Bulgarien, nachdem es ein geheimes Übereinkommen mit Serbien getroffen habe, fest entschlossen sei, sich an die Seite der Entente zu stellen. Glauben Sie nicht, daß wir, angesichts des entscheidenden Einflusses, den König Ferdinand auf die bulgarische Politik und besonders auf die äußere Politik ausübt, bevor wir Bulgarien bedeutende Mittel zur Verfügung stellen, die wahren Absichten des Königs in genauer Form feststellen und von ihm in der einen oder anderen Form eine Garantie fordern müßten, daß er seinerseits die vorerwähnte Entscheidung der bulgarischen Regierung billigt?“

Poincaré lenkte dann meine Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß in die Presse bereits Gerüchte über die Unterzeichnung eines bulgarisch-serbischen Geheimvertrags gedrungen seien. Die Quelle dieser Gerüchte kennt er nicht. Der „Temps“ gibt vor, er habe diese Nachricht von seinem Petersburger Korrespondenten erhalten. In anderen Redaktionen behauptet man, ein französischer Korrespondent habe in Petersburg den Wortlaut des Vertrages gesehen. Der frühere französische Botschafter in Sofia, Paléologue, nimmt an, daß dieses Gerücht aus dem Schlosse stammt und irgendeinem verwickelten Plan König Ferdinands dienen soll.

Wie dem auch sei, unzweifelhaft ist man durch das rätselhafte Verhalten des Königs sehr beunruhigt, und wenn wir dem günstigen Verlauf der im Herbst abzuschließenden bulgarischen Anleihe Bedeutung beilegen, wäre es erwünscht, bestimmter die wahre

Richtung der bulgarischen Politik festzustellen, wie sie nach dem Besuche König Ferdinands in Wien und Berlin sich gestaltet.

Iswolski

*Der russische Außenminister an den  
russischen Vertreter in Paris und London*

Telegramm Nr. 1670      St. Petersburg, den 16./29. August 1912

Die Nachrichten unseres Gesandten in Sofia sowie des bulgarischen Gesandten in St. Petersburg lassen auf eine außerordentliche Erregung der bulgarischen öffentlichen Meinung schließen. Die wachsende Unzufriedenheit des Landes mit der zu wenig tatkräftigen Politik der augenblicklichen Regierung gegenüber der Türkei kann leicht zu deren Sturz führen und ganz unerwünschte politische Elemente ans Ruder bringen.

Andererseits hat die christliche Bevölkerung in der Türkei den Eindruck, daß ihre Interessen von Europa nicht berücksichtigt und sie somit ihrem eigenen Schicksal überlassen wird, was sie natürlich zu Schreckenstaten treiben kann.

Eine solche Lage scheint mir die Ergreifung von Maßnahmen zu fordern, die den Balkanstaaten und den türkischen Christen selbst die Hoffnung auf Besserung ihrer Lage geben könnten. Auf diese Weise kann man zu einer, wenn auch nur vorübergehenden Beruhigung auf dem Balkan gelangen und dort einen bewaffneten Konflikt bis zum Beginn einer Jahreszeit verhüten, in der ein solcher infolge klimatischer Verhältnisse unmöglich wird.

Ohne meinerseits irgendwelche praktischen Vorschläge zu machen, möchte ich darüber Klarheit haben, ob die englische und die französische Regierung es nicht für nötig halten, gleich jetzt mit uns einen Gedankenaustausch über diese Frage einzuleiten, um nicht von den sich bereits ankündigenden Ereignissen überrascht zu werden und unser Verhalten darauf einzustellen.

Sie wollen sich über diese unsere telegraphische Anfrage mit der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, in Verbindung setzen und mir das Resultat drahten.

Sasonow

*Der russische Botschafter in Paris an den  
russischen Außenminister*

Paris, den 30. August/12. September 1912

Abschrift eines streng vertraulichen Privatbriefes

Seit meiner Rückkehr am letzten Montag habe ich H. Poincaré noch nicht getroffen und nur H. Paléologue sehen können, mit dem

ich eine Unterredung hatte, deren Inhalt ich Ihnen kurz telegraphiert habe. Poincaré ist erst gestern zurückgekehrt, und ich hatte mit ihm nur eine kurze Unterhaltung, wenige Minuten vor der Ankunft des Großfürsten. Heute habe ich mit ihm nach dem Frühstück im Elysée etwas länger geplaudert, aber unzusammenhängend, denn wir wurden andauernd unterbrochen. Im allgemeinen hatte ich den Eindruck, daß er noch besorgter ist als Paléologue. Der Vorschlag des Grafen Berchtold hat in seinen Augen keinen praktischen Wert. Er ist der Überzeugung, Graf Berchtold habe ausschließlich bezweckt, den Albanern gewisse Zugeständnisse zu garantieren und lege nun, wo die Erfüllung ihrer Wünsche erreicht sei, kein weiteres Interesse für seinen Vorschlag an den Tag. In einer zweiten mündlichen, von dem hiesigen österreichischen Geschäftsträger gemachten Mitteilung war schon nicht mehr von „Dezentralisation“ die Rede; es bleibt nichts mehr übrig als die Zusicherung der gleichen Privilegien, wie sie den Albanern versprochen worden sind, für die christlichen Nationalitäten, sowie der Wunsch nach gerechten und freien Wahlen. Aber selbst, wenn das alles in der Theorie einen gewissen Wert hat, so können diese Forderungen und Wünsche in der Praxis doch kaum verwirklicht werden. In diesem Sinne hat die französische Regierung bereits der Pforte ihre Ratschläge erteilt. Die englische Regierung ist bereit, in Konstantinopel ähnliche Schritte zu unternehmen, hat aber hier kategorisch erklärt, daß England in keinem Fall einwilligen werde, irgendwelchen Druck auf die Türkei auszuüben.

Aus den Balkanstaaten hat man hier außerordentlich alarmierende Nachrichten, sowohl aus Sofia als aus Belgrad und Athen. Der „Temps“ hat heute ein Telegramm aus Sofia erhalten, nach dem die Kriegserklärung nur noch eine Frage von Tagen ist. Die Hauptgefahr ist die innere Lage, der Kampf der militärischen Elemente (die, um ihre Existenz zu retten, um jeden Preis aus der augenblicklichen Konjunktur Vorteil ziehen wollen) gegen die Radikalen und die Antimilitaristen und die Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Unvermeidlichkeit, des Sturzes des Kabinetts Geschow. Poincaré ist persönlich der Ansicht, daß der serbisch-bulgarische Geheimvertrag sowohl auf die Bulgaren als auf die Serben aufreizend wirkt. Schon in St. Petersburg hat er unmittelbar nach Kenntnisnahme von dem Wortlaut des Vertrages zu mir gesagt, daß dieser seiner Meinung nach ein „Kriegsinstrument“ sei. Die Rußland eingeräumte Rolle des Schiedsrichters kompliziert seiner Meinung nach die Lage noch mehr. Die Bulgaren seien überzeugt, daß die russische Regierung, auch wenn sie augenblicklich ihr Veto einlegen würde, im Fall eines Krieges zwischen Bulgarien und der Türkei, und besonders im Falle einer bulgarischen Niederlage, doch durch die öffentliche Meinung Rußlands zum Eingreifen veranlaßt

werden würde. Sollte aber infolge einer Erklärung russischerseits Bulgariens nicht imstande sein, aus der augenblicklichen Lage Vorteil zu ziehen, so würde das dem russischen Einfluß und Prestige in Bulgarien sowie der Idee der politischen Freundschaft und Verständigung der Balkanstaaten unter russischer Leitung einen schweren Schlag versetzen. Die Nachfolger Geschows, die Stambulowisten oder die Radoslawisten, würden sofort den Vertrag mit Serbien zerreißen und zu ihrem alten Schaukelsystem zwischen Rußland und Österreich, sowie zu dem Buhlen um die Gunst Wiens zurückkehren.

Ferner sagte mir H. Poincaré, daß nach seinen Informationen Österreich-Ungarn, im Falle eines kriegerischen Vorgehens von Serbien, keinesfalls im Sandschak vordringen, wohl aber je nach dem Gang der Ereignisse sich gegen Belgrad wenden werde. Das könne selbstverständlich Rußland nicht gleichgültig lassen und werde wahrscheinlich zu einem allgemeinen Kriege führen. Die Lage auf Kreta und in Athen macht H. Poincaré gleicherweise ernste Sorge. Seinen Worten nach ist die griechische Regierung davon überzeugt, daß sie im Fall eines Konflikts mit der Türkei nicht isoliert bleiben, sondern militärische Hilfe von seiten Bulgariens erhalten wird. Aus diesem Grunde fürchten die Griechen einen Bruch mit der Türkei nicht mehr so sehr, und auch das ist ein gefährliches Element in der augenblicklichen Lage.

Auf meine Frage, ob er keinen Plan zur Verhütung all dieser Gefahren habe, antwortete mir H. Poincaré, er sei außerstande, irgend etwas vorzuschlagen. Unter den augenblicklichen Verhältnissen sei offensichtlich keinerlei Druck auf die Türkei möglich. Die Ratschläge zur Mäßigung an die Balkanstaaten könnten kaum einen entscheidenden Einfluß ausüben. Wenn trotz all dieser Ratschläge der Balkankrieg ausbrechen sollte, müßte so schnell wie möglich mit einem Vermittlungsvorschlag eingegriffen werden, und dabei würde es von großer Wichtigkeit sein, nicht das Terrain der allgemeinen europäischen Politik zu verlassen und nach Möglichkeit jede Einzelintervention zu verhindern. Gerade von diesem Gesichtspunkt aus hat er den Vorschlag des Grafen Berchtold begrüßt, da er Österreich-Ungarn in seiner Handlungsfreiheit bis zu einem gewissen Grade beschränkt. H. Poincaré sagte mir auch, daß die französische Regierung sich unter diesen Umständen in der Frage der bulgarischen Anleihe sehr vorsichtig zeigen müsse. H. Panafieu schreibe aus Sofia, daß eine schroffe Absage dem Kabinett Geschow einen ernstesten Stoß versetzen könne. Immerhin wird H. Poincaré seine Erlaubnis zu dieser Anleihe nicht eher geben, als er sich davon überzeugt hat, daß die Gefahr vorüber ist, und bevor er sich entsprechende Garantien gegen Mißbräuche verschafft hat.

Abschließend erklärte mir H. Poincaré, die französische Regie-

zung prüfe aufs ernsteste die Frage aller denkbaren internationalen Eventualitäten. Er gebe sich vollste Rechenschaft darüber, daß das eine oder andere Ereignis, zum Beispiel die Zertrümmerung Bulgariens durch die Türkei oder ein Angriff Österreich-Ungarns auf Serbien, Rußland zwingen könnte, seine passive Rolle aufzugeben und zunächst seine Zuflucht zu einer diplomatischen Aktion und dann zu einer militärischen Intervention gegen die Türkei oder Österreich zu nehmen. Gemäß den Erklärungen, die wir von der französischen Regierung erhalten haben, ist uns bei einem derartigen Fall die auf richtigste und energischste diplomatische Unterstützung Frankreichs sicher. Aber in dieser Phase der Ereignisse würde die Regierung der Republik nicht in der Lage sein, vom Parlament oder von der öffentlichen Meinung die für irgendwelche aktiven militärischen Maßnahmen notwendige Billigung zu erhalten. Wenn aber der Konflikt mit Österreich ein bewaffnetes Eingreifen Deutschlands nach sich ziehen würde, so erkenne die französische Regierung dies im voraus als *casus foederis* an und würde nicht einen Augenblick zögern, die Verpflichtungen, die sie Rußland gegenüber auf sich genommen hat, zu erfüllen. „Frankreich“, setzte H. Poincaré hinzu, „ist unstreitig durchaus friedlich gesinnt und wünscht oder sucht keinen Krieg, aber das Eingreifen Deutschlands gegen Rußland würde sofort die Gesinnung ändern, und es ist als sicher anzunehmen, daß das Parlament und die öffentliche Meinung in einem solchen Falle den Entschluß der Regierung, Rußland eine bewaffnete Unterstützung zu gewähren, voll billigen würden.“

Ferner sagte mir H. Poincaré, daß im Hinblick auf die kritische Lage auf dem Balkan die höheren französischen Militärbehörden mit verstärkter Aufmerksamkeit alle militärischen Eventualitäten, die sich ergeben könnten, prüfen; er wisse, daß die eingeweihten und verantwortlichen Persönlichkeiten die Aussichten Rußlands und Frankreichs im Falle eines allgemeinen Zusammenstoßes sehr optimistisch beurteilten. Dieser Optimismus gründet sich unter anderem auch auf die Einschätzung der Kräfteablenkung, die die vereinigten Heere der Balkanstaaten (mit Ausnahme von Rumänien) bedeuten würden, indem sie entsprechende Teile der österreichisch-ungarischen Streitkräfte auf sich ziehen würden. Ein günstiger Umstand für Rußland und Frankreich sei ferner die Mobilmachung Italiens, das sowohl durch den afrikanischen Krieg als auch durch Spezialverträge mit Frankreich gebunden sei. Was insbesondere die Lage im Mittelmeer anbelange, so verstärke die soeben getroffene Entscheidung, das 3. französische Geschwader von Brest nach Toulon zu verlegen, noch das Übergewicht der französischen Flotte in diesen Gewässern. „Dieser Entschluß“, setzte H. Poincaré hinzu, „wurde im Einvernehmen mit England getroffen und stellt eine

weitere Entwicklung und Ergänzung der bereits zwischen den französischen und englischen Admiralstäben getroffenen Vereinbarungen dar.“ Dabei bestätigte H. Poincaré mir nochmals, daß diese Vereinbarungen in keinerlei diplomatische Form gekleidet worden seien, sondern nur den Charakter eines technischen Abkommens zwischen den beiden Admiralstäben trügen. Obwohl diese Erklärungen gewissermaßen im Laufe einer zufälligen Unterhaltung gemacht worden sind, wurden sie mit dem H. Poincaré eigenen Ernst und Nachdruck abgegeben. Wenn ich auch vor Abfahrt des Kuriere nicht die Zeit habe, sie in eine gefeilte Form zu bringen, halte ich es doch für notwendig, Sie wenigstens in Form eines Privatbriefes eingehend davon in Kenntnis zu setzen und bitte die eilige Abfassung und die wenig leserliche Handschrift zu entschuldigen.

Iswolski

*Der russische Außenminister an die Vertreter Rußlands in  
in Paris, London, Berlin, Wien, Rom, Konstantinopel,*

Telegramm Nr. 1827 St. Petersburg, den 4./17. September 1912

Gestern erhielt ich den Besuch des Gesandten von Bulgarien. Aus meiner Unterredung mit ihm habe ich den Eindruck gewonnen, daß die Eröffnung der Feindseligkeiten zwischen Bulgarien und der Türkei unvermeidlich ist, falls die Mächte nicht mit friedlichen Mitteln von der Türkei die Erfüllung der bulgarischen Forderungen erreichen können, die die Verwirklichung der in Artikel 23 des Berliner Vertrages vorgesehenen Reformen in Mazedonien betreffen.

Ich habe dem General Paprikow alle, von uns bereits gegen eine aktive Intervention Bulgariens erhobenen Einwände wiederholt und seine Aufmerksamkeit ganz offen auf die vielleicht verhängnisvollen Folgen eines unüberlegten Schrittes von seiten Bulgariens gelenkt, den es anscheinend in diesem Augenblick unter dem Einfluß der revolutionären Tätigkeit der mazedonischen Komitees zu unternehmen gedenkt. Meine Worte schienen nicht wirkungslos zu bleiben und der Gesandte versprach, das Gesagte in vollem Umfange nach Sofia zu übermitteln.

Nach Paprikow empfing ich den türkischen Botschafter, den ich von der außerordentlich unruhigen Stimmung in Bulgarien in Kenntnis setzte. Ich betonte mit Bezug hierauf dem Botschafter gegenüber, daß es zur Verhütung schwerer Verwicklungen für die Türkei dringend nötig sei, in Mazedonien sofort die Durchführung der Reformen in Angriff zu nehmen, die der christlichen Bevölkerung Schutz für Person und Eigentum, Gleichheit vor dem Gesetz

und, im Verhältnis der Rassen zueinander, Beteiligung an der Organisation und Verwaltung gewährleisten.

Im Hinblick auf die beunruhigenden Nachrichten aus den Balkanstaaten und im Bewußtsein der Notwendigkeit, kein Mittel zur Abwendung der drohenden Gefahr eines Balkankrieges unversucht zu lassen, beauftrage ich Sie, sich bei der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, zu erkundigen, ob sie es nicht für nützlich hält, ihren Vertreter in Konstantinopel anzuweisen, daß er bei der Pforte in einer Form, die nicht den Charakter eines gemeinsamen Schrittes trägt, freundschaftliche Vorstellungen in dem Sinne meiner oben erwähnten, dem türkischen Botschafter abgegebenen Erklärung, machen solle.

Sasonow

*Der russische Außenminister an den  
stellvertretenden russischen Außenminister*

Geheimtelegramm Nr. 212 Paris, den 19. September/2. Oktober 1912

Telegraphiere nach Berlin.

Ich sprach Poincaré, der meinte, wenn eine gemeinsame Intervention der fünf Mächte in den Hauptstädten der Balkanländer und in Konstantinopel nicht möglich sein sollte, so könnte man diese durch eine doppelte Intervention von seiten Rußlands und Österreichs ersetzen, und zwar nicht nur, weil diese beiden Mächte die am meisten interessierten seien, sondern auch, weil sie gewissermaßen die beiden europäischen Mächtegruppen repräsentierten. Ich habe dem Außenminister erklärt, wir seien bereit, entweder zu zweien im Namen Europas mit Österreich zusammen oder gemeinsam mit allen Mächten bei den Balkanstaaten vorstellig zu werden, um ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß die Mächte keine Verletzung des Friedens dulden würden, daß sie beabsichtigen, den Status quo aufrechtzuerhalten und den Krieg, falls er ausbrechen sollte, zu lokalisieren, und daß endlich die Staaten, die mit der Mobilmachung begonnen haben, auf keinerlei Gebietserweiterungen rechnen könnten. Ich habe hinzugefügt, daß meiner Überzeugung nach diese Erklärungen nur dann Erfolg haben könnten, wenn die Mächte geneigt seien, die Durchführung der Reformen zugunsten der einzelnen Nationalitäten auf dem Balkan durchzuführen. Poincaré telegraphiert hierüber nach Berlin. Sie wollen sich sofort mit dem Staatssekretär über den Inhalt dieses Telegramms aussprechen und das Ergebnis dieser Aussprache hierher telegraphieren.

Abschrift nach Wien, Konstantinopel, London und Rom.

Sasonow

*Der stellvertretende russische Außenminister an den  
russischen Botschafter in Paris*

Telegramm Nr. 2012

St. Petersburg, den 19. September/2. Oktober 1912

Der Militärattaché in Sofia telegraphiert, daß die Mobilmachung am 24. beendet sein wird. Man formiert die Stäbe von drei Armeen. Der Zar wird Oberkommandierender, Fitschew Generalstabschef sein. Am 22. wird die Narodnoje Sobranje zusammentreten und der Krieg wahrscheinlich erklärt werden. Es ist nunmehr fast unmöglich, ihn zu vermeiden.

Neratow

*Der stellvertretende russische Außenminister an den  
russischen Botschafter in Paris*

Telegramm Nr. 2014

St. Petersburg, den 19. September/2. Oktober 1912

Im Fall der Kriegserklärung steht zu erwarten, daß die Balkanstaaten uns bitten werden, den Schutz ihrer Interessen und Untertanen in der Türkei zu übernehmen.

Meinerseits halte ich es für unmöglich, den slawischen Staaten dies abzuschlagen. Um nicht den Verdacht zu erwecken, daß wir an dem Zusammenschluß der vier Staaten gearbeitet haben, wäre es wünschenswert, daß Griechenland sich an eine andere Macht, zum Beispiel an Frankreich, wenden würde.

Ich bitte um Antwort.

Neratow

*Der stellvertretende russische Außenminister an den  
russischen Außenminister*

Telegramm Nr. 2023

St. Petersburg, den 20. September/3. Oktober 1912

Wir erwarten den wahrscheinlichen Beginn kriegerischer Handlungen zwischen der Türkei und den vier Balkanstaaten in aller nächster Zukunft. Es untersteht keinem Zweifel, daß die Pforte auf alle von Italien geforderten Bedingungen eingehen wird, um sich einen Vorfrieden mit Italien zu sichern. Im Hinblick hierauf scheint es im Interesse Italiens zu liegen, wenn es nicht gar zu viel Entgegenkommen in Sachen der Geldentschädigung zeigt. Über je geringere Hilfsquellen die kriegführenden Parteien verfügen, um so

größer sind die Aussichten, wenn nicht auf Verhütung, so doch auf Verkürzung des Krieges, was den Interessen Italiens sowie der übrigen Mächte entspricht. Halten Sie es nicht für möglich, sich mit der italienischen Regierung in allerfreundschaftlichster Form in diesem Sinne auseinanderzusetzen?

Neratow

*Der stellvertretende russische Außenminister an den  
russischen Außenminister*

Telegramm Nr. 2027

St. Petersburg, den 20. September/3. Oktober 1912

Geheim. Nach italienischen Nachrichten hat die österreichisch-ungarische Regierung vor zwei Tagen in Belgrad erklärt, Österreich werde es im Falle eines Krieges zwischen Serbien und der Türkei nicht zulassen, daß dessen Ergebnis eine Veränderung eines territorialen Status quo zugunsten Serbiens sei. Die genannte Erklärung ist angeblich von Deutschland in Belgrad unterstützt worden.

Abschriften nach Rom und Belgrad.

Neratow

*Der russische Gesandte in Montenegro an den  
russischen Außenminister*

Telegramm Nr. 172 Cetinje, den 20. September/3. Oktober 1912

Aus mir heute zugegangenen, sehr bestimmten Andeutungen schließe ich, daß Montenegro, sobald Bulgarien den Krieg erklärt haben wird, was unvermeidlich zu sein scheint, auf Grund einer letztthin getroffenen gemeinsamen Vereinbarung sofort auch seinerseits zu kriegerischen Handlungen übergehen wird. Das gleiche werden die Griechen tun. Der Termin für den Beginn der kriegerischen Handlungen wird hier für Dienstag oder Mittwoch der nächsten Woche, vielleicht auch früher, angesetzt. Zu rechnen ist auch mit der etwaigen Beteiligung der Malissoren.

Abschrift nach Petersburg und Konstantinopel.

Giers

*Der russische Außenminister an den  
stellvertretenden russischen Außenminister*

Geheimtelegramm Nr. 215 Paris, den 21. September/4. Oktober 1912

Ich telegraphiere nach Berlin, Wien, London, Rom und Konstantinopel.

Unter Nr. 2 übermittle ich Ihnen den Wortlaut des Vorschlags, mit dem sich Poincaré an die Großmächte wendet. Ich habe mich damit einverstanden erklärt.

Sasonow

*Der russische Außenminister an den  
stellvertretenden russischen Außenminister*

Geheimtelegramm Nr. 218 Paris, den 21. September/4. Oktober 1912

Ich telegraphiere nach Berlin, Wien, London, Rom und Konstantinopel. Nr. 2.

Wortlaut: Die Mächte lassen die Balkanstaaten und die Türkei wissen: 1. Sie verwerfen energisch alle Maßnahmen, die zum Friedensbruch führen könnten. 2. Wenn trotzdem ein Krieg zwischen der Pforte und den Balkanstaaten ausbrechen sollte, so würden sie bei Beendigung des Konflikts keine territoriale Änderung des gegenwärtigen Status quo auf dem Balkan zulassen; sie würden ferner, gestützt auf den Artikel 23 des Berliner Vertrages, im Interesse der christlichen Bevölkerung die Verwirklichung der administrativen Reformen in der europäischen Türkei in die Hand nehmen, selbstverständlich ohne dabei die Integrität des Gebietes des Ottomanischen Kaiserreiches irgendwie zu verletzen. Natürlich würde diese Erklärung den Mächten volle Freiheit für eine gemeinsame weitere Prüfung der Reformen lassen.

Sasonow

*Der russische Gesandte in Bulgarien an den  
russischen Außenminister*

Telegramm Nr. 139 Sofia, den 21. September/4. Oktober 1912

Ich telegraphiere an Neratow:

Die Mobilmachung geht ohne jede Störung bei außerordentlich mutiger und ernsthafter Stimmung der gesamten Bevölkerung vor sich. Die Reservisten erstürmen förmlich die Züge, um schneller zu ihren Regimentern zu gelangen. Die Ordnung ist überall bemerkenswert. Im allgemeinen geht die Mobilmachung sogar etwas schneller vor sich, als man vorausgesetzt hatte. An die Grenze sind strenge Befehle ergangen, Zusammenstöße mit dem türkischen Grenzschutz zu vermeiden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß völlige Übereinstimmung der Handlungen mit denen der Serben besteht.

Nekludow

*Der russische Außenminister an den  
stellvertretenden russischen Außenminister*

Geheimtelegramm Nr. 221 Paris, den 23. September/6. Oktober 1912

Nr. 1.

Unter Nr. 2 übersende ich Ihnen den vom französischen Außenminister vorgeschlagenen Wortlaut der Erklärung, die Rußland und Österreich-Ungarn im Namen der Mächte in den vier Hauptstädten der Balkanländer abgeben sollen. Poincaré hat mir soeben mitgeteilt, er habe das Einverständnis mit diesem Wortlaut bereits von allen Großmächten erhalten, mit Ausnahme Englands, dessen Bescheid in kürzester Frist erwartet wird.

Mitgeteilt nach Berlin, Wien, Rom, London und Konstantinopel.

Sasonow

*Der russische Außenminister an den  
stellvertretenden russischen Außenminister*

Geheimtelegramm Nr. 222 Paris, den 23. September/6. Oktober 1912

Nr. 2.

„Die russische und österreichisch-ungarische Regierung werden den Balkanstaaten erklären: 1. Die Mächte verwerfen energisch alle Maßnahmen, die zum Friedensbruch führen könnten. 2. Gestützt auf Artikel 23 des Berliner Vertrages werden sie im Interesse der Bevölkerung die Verwaltungsreformen in der europäischen Türkei in die Hand nehmen, wohlverstanden in der Art, daß diese Reformen die Autorität Seiner Kaiserlichen Majestät des Sultans und die territoriale Integrität des ottomanischen Reiches in keiner Weise verletzen. Mit dieser Erklärung behalten sich auch die Mächte die Freiheit vor, gemeinsam und weiterhin diese Reformen zu erwägen. 3. Wenn trotzdem der Krieg zwischen den Balkanstaaten und dem türkischen Kaiserreich ausbrechen sollte, würden die Mächte bei Beendigung des Konflikts keine Änderung des territorialen Status quo in der europäischen Türkei zulassen. Die Mächte werden gemeinsam bei der Hohen Pforte die Schritte unternehmen, die sich aus dieser Erklärung ergeben.“

Ich benachrichtige Berlin, Wien, Rom, London und Konstantinopel.

Sasonow